

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat in öffentlicher Sitzung am 06.04.1995, geändert durch Beschluss vom 24.02.2000, vom 30.01.2002, vom 23.01.2014, vom 23.11.2017 und vom 14.12.2017 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

Richtlinien

über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats in Göppingen

TEIL I: Zusammensetzung und Wahl des Jugendgemeinderats

§ 1

Zusammensetzung des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Göppingen besteht aus 20 Mitgliedern (Jugendrätinnen und Jugendräte).
- (2) Den Vorsitz im Jugendgemeinderat führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Sie/Er kann eine Vertreterin/einen Vertreter mit seiner Stellvertretung beauftragen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende besitzt kein Stimmrecht.

§ 2

Wahlperiode, Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Jugendgemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 3

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt zur Wahl des Göppinger Jugendgemeinderats sind alle Einwohnerinnen und Einwohner Göppingens,

- a) die am letzten Tag des Wahlzeitraums das 13. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Göppingen haben,
- c) die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 4 Passives Wahlrecht

Wählbar zur Wahl in den Göppinger Jugendgemeinderat sind alle Einwohnerinnen und Einwohner Göppingens,

- a) die am letzten Tag des Wahlzeitraums das 13. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Göppingen haben,
- c) die auf dem zugelassenen Wahlvorschlag stehen und
- d) die nicht Mitglied des Göppinger Gemeinderats sind.

§ 5 Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat

Aus dem Jugendgemeinderat scheidet automatisch die Mitglieder aus,

- a) die während der Wahlperiode ihren Hauptwohnsitz aus Göppingen wegverlegen,
- b) die Mitglied des Göppinger Gemeinderats werden oder
- c) die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Wählerverzeichnis

Alle am Wahltag Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird an fünf aufeinander folgenden Werktagen öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wird unter Angabe des Auslegungsorts und der Auslegungsfrist durch Einrücken in das Bekanntmachungsorgan der Stadt Göppingen öffentlich bekanntgemacht.

Jede/jeder Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist ihre/seine Berichtigung beantragen. Über den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entscheidet der Jugendgemeinderatswahlausschuss endgültig.

§ 7 Wahlort, Wahltag und Wahlzeit

(1) Gewählt werden kann innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Tagen.

- (2) Die Wahl erfolgt durch ein Online-Verfahren.
- (3) Die Göppinger Schulen stellen an Schultagen während des Wahlzeitraumes Internet-Zugänge, zu von den Schulen festgelegten Zeiten, für die Wahl zur Verfügung.

§ 8 Stimmformular

- (1) Auf dem Stimmformular des Online-Verfahrens werden die Namen der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Jugendgemeinderats in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (2) Das Stimmformular enthält Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse der Bewerberinnen und Bewerber sowie die neutrale Bezeichnung "Schülerin/Schüler" oder "Auszubildende/Auszubildender".

§ 9 Wahlhandlung

- (1) Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses erhalten alle Wahlberechtigten ein Schreiben mit den Daten und Erläuterungshinweisen zur Online-Wahl sowie einen persönlichen PIN-Code, der den Wahlberechtigten zur Online-Wahl berechtigt.
- (2) Der persönliche PIN-Code berechtigt zum einmaligen Wählen.
- (3) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte hat 20 Stimmen. Eine Stimmenhäufung (Kumulieren) ist bis zur Höchstzahl von drei Stimmen pro Bewerberin/Bewerber möglich.
- (4) Die Stimmen können nur an die auf dem Stimmformular ausgewiesenen Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden.

§ 10 Ungültigkeit von Stimmformular und Stimmen

Bezüglich der Ungültigkeit von Stimmformular und Stimmen gelten die Regelungen der §§ 23, 24 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) entsprechend.

§ 11

Bewerbungen für den Jugendgemeinderat

- (1) Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen für die Wahl zum Jugendgemeinderat wird rechtzeitig durch Einrücken in das Bekanntmachungsorgan der Stadt Göppingen öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Für die Bewerbungen sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Bewerbungen sind ungültig, falls sie nicht
 - a) innerhalb der festgelegten Einreichungsfrist bei der Stadtverwaltung eingegangen sind,
 - b) sämtliche für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind.

Den Bewerbern kann eine Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt werden.

- (4) Der Jugendgemeinderatswahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet über deren Zulassung.
- (5) Die Kandidatenliste hat mindestens 30 Bewerberinnen und Bewerber zu enthalten.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Sitze des Jugendgemeinderats werden nach der Höchstzahl der erreichten Stimmen vergeben.
- (2) Besteht bei der Vergabe eines Sitzes Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern, so entscheidet das Los.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, werden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl zu Ersatzleuten.
- (4) Der Jugendgemeinderatswahlausschuss führt das wegen Stimmgleichheit notwendige Losverfahren durch, ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl und macht dieses öffentlich bekannt.

§ 13

Jugendgemeinderatswahlausschuss

- (1) Für die Vorbereitung und die Leitung der Jugendgemeinderatswahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Jugendgemeinderatswahlausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus zwei Vertreterinnen/Vertretern der Stadtverwaltung, zwei vom Stadtjugendring zu benennenden Vertretern der wahlberechtigten Jugendlichen sowie einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden.
- (2) Die Entscheidungen des Jugendgemeinderatswahlausschusses im Zusammenhang mit der Wahl sind endgültig.

TEIL II: Einbindung des Jugendgemeinderats in die Arbeit der Gemeinderatsgremien und der Verwaltung

§ 14

Kenntnisnahme von Beschlüssen des Jugendgemeinderats

Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen des Jugendgemeinderats werden den Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats sowie den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung zur Kenntnis gegeben.

§ 15

Informationsrecht des Jugendgemeinderats

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister veranlasst die Beantwortung von Fragen des Jugendgemeinderats, die Überprüfung von Anregungen und Kritik sowie deren Umsetzung. Der Jugendgemeinderat wird über die Art der Erledigung unterrichtet.

§ 16

Einbringung in die gemeinderätlichen Gremien

Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen des Jugendgemeinderats, die über die Zuständigkeit der Verwaltung hinausgehen, soll die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zur Beratung in die gemeinderätlichen Gremien einbringen.

§ 17

Begründungsrecht

Einer Vertreterin/einem Vertreter des Jugendgemeinderats soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen des Jugendgemeinderats

in der Sitzung des zuständigen Gremiums zu begründen. Zu diesem Zweck zieht der Oberbürgermeister einen Vertreter des Jugendgemeinderats entsprechend der §§ 33 III GemO, 39 V GemO, § 10 III Nr. 15 Hauptsatzung bei der Beratung der entsprechenden Angelegenheit zu den Sitzungen des Gemeinderats bzw. der jeweiligen Ausschüsse hinzu. Mit der Hinzuziehung wird er auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 17, 18 GemO verpflichtet.

§ 18 Anhörungsrecht

Bei der Behandlung jugendrelevanter Themen in einem gemeinderätlichen Gremium soll der Jugendgemeinderat zuvor angehört werden.

§ 19 Verweisung zur Vorberatung

Der Gemeinderat kann Verhandlungsgegenstände an den Jugendgemeinderat zur Vorberatung verweisen.

TEIL III: Sitzungen des Jugendgemeinderats

§ 20 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendgemeinderats sind öffentlich.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

§ 21 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Jugendgemeinderat wird nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr, einberufen.
- (2) Der Jugendgemeinderat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderats unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Stadt gehören. Dies gilt nicht, wenn der gleiche Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits im Jugendgemeinderat beraten worden ist.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 22 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung für die Sitzungen, deren Beginn und den Ort der Sitzung fest.
- (2) Der Jugendgemeinderat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderats unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Stadt gehören. Dies gilt nicht, wenn der gleiche Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits im Jugendgemeinderat beraten worden ist.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Der Jugendgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende besitzt kein Stimmrecht im Jugendgemeinderat.
- (3) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 24 Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats

Im Fachbereich Schulen, Sport, Soziales der Stadtverwaltung wird eine Geschäftsstelle für den Jugendgemeinderat eingerichtet. Sie ist zentrale Anlaufstelle für sämtliche Belange des Jugendgemeinderats.

§ 25 Geschäftsordnung

Der Jugendgemeinderat gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 26 Auslagenpauschale

Die Jugendrätinnen und Jugendräte haben als ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie erhalten daher für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats oder dessen Ausschüsse und für die Teilnahme an den von der

Geschäftsstelle einberufenen Arbeitstreffen eine Auslagenpauschale in Höhe von 12,00 €. Mit dieser Auslagenpauschale sind alle individuellen Aufwendungen der Jugendräte abgegolten.

Ausgefertigt:

Göppingen, 24.04.1995

gez.
Haller
Oberbürgermeister